

ORDNUNG

**für die Verarbeitung personenbezogener Daten
von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern und von Mitgliedern sowie
Angehörigen der Universität Osnabrück, die nicht in einem Dienst- oder
Arbeitsverhältnis zu ihr stehen
(Datenverarbeitungsordnung)**

(gemäß § 17 NHG)

Beschluss des Senats in der 95. Sitzung am 19.01.2005
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 01/2005 vom 18.02.2005, S. 3

geändert in der 117. Sitzung des Senats am 26.11.2008
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 09/2009 vom 08.09.2009, S. 855

geändert in der 147. Sitzung des Senats am 19.06.2013
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2013 vom 26.09.2013, S. 971

geändert in der 172. Sitzung des Senats am 15.02.2017
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2017 vom 20.03.2017, S. 94

INHALT:

| | | |
|------|---|---|
| § 1 | Allgemeines..... | 3 |
| § 2 | Zulassung..... | 3 |
| § 3 | Einschreibung | 4 |
| § 4 | Rückmeldung | 5 |
| § 5 | Beurlaubung..... | 5 |
| § 6 | Exmatrikulation..... | 5 |
| § 7 | Teilnahme an Lehrveranstaltungen | 5 |
| § 8 | Gasthörerinnen/ Gasthörer | 5 |
| § 9 | Promotionsstudierende | 6 |
| § 10 | Campuscard..... | 7 |
| § 11 | Änderung persönlicher Daten | 7 |
| § 12 | Prüfungsverwaltung | 7 |
| § 13 | Kontaktpflege mit ehemaligen Hochschulmitgliedern und -angehörigen..... | 8 |
| § 14 | Personenbezogene Merkmale | 8 |
| § 15 | Übermittlung von Daten | 8 |
| § 16 | In-Kraft-Treten..... | 9 |

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Universität kann von Studienbewerberinnen/Studienbewerbern und von Mitgliedern sowie Angehörigen der Universität Osnabrück, die nicht in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu ihr stehen, diejenigen personenbezogenen Daten verarbeiten, die für die Zulassung und Immatrikulation, die Rückmeldung, die Beurlaubung, die Exmatrikulation, die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die Nutzungen von Hochschuleinrichtungen sowie Kontaktpflege mit ehemaligen Hochschulmitgliedern erforderlich und hier festgelegt sind.
- (2) Die Universität darf diese personenbezogenen Daten auch zur Erfüllung der übrigen Aufgaben nach § 3, § 5 sowie § 6 Absatz 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) verwenden.
- (3) Rechtsgrundlagen für den Erlass dieser Ordnung und für die Verarbeitung der Daten gemäß Absatz 1 sind das Hochschulstatistikgesetz, das NHG, insbesondere § 17 NHG, das Niedersächsische Hochschulzulassungsgesetz, die Niedersächsische Hochschulvergabeverordnung, die BAföG-Teilerlassverordnung, die Immatrikulationsordnung der Universität Osnabrück, die Prüfungs- und Promotionsordnungen der Universität Osnabrück und die für die Wahlen zu den Selbstverwaltungsorganen bzw. Studentenschaftsorganen geltenden Bestimmungen.
- (4) ¹Die Organe und Dienststellen der Universität Osnabrück dürfen die nach Absatz 1 erhobenen Daten nur im Rahmen der Rechtsgrundlagen der Absätze 2 und 3 verarbeiten oder sonst nutzen. ²Sie haben diese Daten nach der jeweiligen Zweckbestimmung gesondert zu speichern oder auf andere Weise die Einhaltung dieser Verpflichtung sicherzustellen.
- (5) ¹Daten, die zur Erfüllung der Aufgaben der Universität Osnabrück nicht mehr erforderlich sind, sind unverzüglich zu löschen, sofern keine gesetzlichen Verpflichtungen zur weiteren Speicherung mehr bestehen. ²Ist die Löschung einzelner Daten nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich, ist durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass die Daten nicht mehr verarbeitet oder sonst genutzt werden.
- (6) ¹Die Organe und Dienststellen der Universität Osnabrück dürfen nur die zur Erfüllung ihrer eigenen oder der ihnen übertragenen Aufgaben erforderlichen Daten erheben. ²Zur Vermeidung von Doppelerhebungen, zur Aktualisierung sowie ferner zur Durchführung des Hochschulstatistikgesetzes sind universitätsinterne Datenverknüpfungen zulässig.
- (7) Daten, die nach dieser Ordnung erhoben werden dürfen, aber noch nicht erhoben worden sind, können nacherfasst werden, wenn die Universität zur Auskunft gegenüber anderen Behörden verpflichtet ist.

§ 2 Zulassung

- (1) Die Universität erhebt von der Studienbewerberin oder von dem Studienbewerber für die Zulassung folgende personenbezogenen Daten und Angaben:
 1. Familienname (ggf. Geburtsname),
 2. Vorname,
 3. Geburtsort,
 4. Geburtsdatum,
 5. Geschlecht,
 6. Anschrift(en),
 7. Telefonnummer,
 8. E-Mail-Adresse(n),
 9. Staatsangehörigkeiten,

10. Auswahlkriterien für die Vergabe von Studienplätzen
 - a) Studienqualifikationen (Art der HZB, Durchschnittsnote, Datum, Land/Staat, Stadt/Kreis der Ausfertigung),
 - b) weitere Auswahlkriterien gemäß dem Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetz,
 11. Studiengang, Studienfach und angestrebter Studienabschluss,
 12. Angaben zu einem früheren Studium an einer Hochschule im Geltungsbereich des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen und im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (unter anderem Land/Staat, Name der Hochschule, Abschluss, Fach, Studienform, Zeitpunkt der Ersteinschreibung, Jahr der Ersteinschreibung, bisherige Semester an deutschen Hochschulen (Praxissemester, Urlaubssemester, Semester am Studienkolleg), Datum der Prüfung, Prüfung, Note)
 13. Angaben über abgeleistete Dienste und vergleichbare Verpflichtungen nach § 6 der Hochschulvergabeverordnung,
 14. Dauer einer Berufsausbildung,
 15. Zeitpunkt eines Berufsabschlusses,
 16. Zeiten einer Berufstätigkeit nach Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung,
 17. Gründe und Umfang bei Antrag auf Verbesserung von Durchschnittsnote oder Wartezeit,
 18. besondere persönliche soziale und familiäre Gründe nach § 8 der Hochschulvergabeverordnung (außergewöhnliche Härte),
 19. Ergebnis des Erststudiums und Gründe für das Zweitstudium nach § 9 der Hochschulvergabeverordnung,
- (2) Die Daten und Angaben werden nach dem rechtskräftigen Abschluss aller Zulassungsverfahren gelöscht.

§ 3 Einschreibung

Die Universität erhebt von der Studienbewerberin oder von dem Studienbewerber für die Einschreibung folgende personenbezogenen Daten und Angaben:

1. Daten nach § 2 Absatz 1 Ziffern 1 bis 12,
2. Hörerinnenstatus, Hörerstatus,
3. Studientyp,
4. Erst-/ Letztmatrikulation, Ersteinschreibung/Neueinschreibung,
5. Auslandsstudium (Früherer Auslandsaufenthalt, Land, Dauer, Art des Aufenthalts und Programms),
6. Hochschulsemester,
7. Fachsemester,
8. abgelegte Zwischenprüfung/ Vorexamen,
9. Fachbereichszugehörigkeit,
10. bei Studienortwechsel der Nachweis über ein früheres/derzeitiges Studium mit Angabe des Studiengangs und der Fachsemester sowie ggf. die Exmatrikulationsbescheinigung und Anrechnung- /Einstufungsempfehlung,
11. berufspraktische Tätigkeit vor Aufnahme des Studiums,
12. einen Nachweis der Krankenkasse über die Erfüllung der Versicherungspflicht oder über die Befreiung von der Versicherungspflicht,
13. einen Nachweis über die Entrichtung der fälligen Semesterbeiträge, ggf. Langzeitstudiengebühr,

14. Umstände, die einer Einschreibung entgegenstehen können, insbesondere
 - a) Ausschluss vom Studium,
 - b) Endgültiges Nichtbestehen einer verpflichtend zu absolvierenden Prüfung oder der Abschlussprüfung in dem gewählten Studiengang,
 - c) Verlust des Prüfungsanspruchs,
15. bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung den Nachweis, dass ausreichende deutsche Sprachkenntnisse bestehen,
16. geeignetes Lichtbild zur Erstellung der Campuscard,
17. Art und Dauer der Studienunterbrechungen (Anzahl der Unterbrechungssemester),
18. Ort der angestrebten Abschlussprüfung (Staat).

§ 4 Rückmeldung

Im Rahmen des Rückmeldeverfahrens verarbeitet die Universität zusätzlich zu den bisher für die Einschreibung gespeicherten Daten folgende Daten:

1. einen Nachweis über die Entrichtung der fälligen Semesterbeiträge,
2. Umstände, die einer Einschreibung entgegenstehen können, insbesondere,
 - a) Ausschluss vom Studium und
 - b) Verlust des Prüfungsanspruchs.

§ 5 Beurlaubung

¹Studierende sind verpflichtet, die für die Beurlaubung vom Studium maßgeblichen Gründe anzugeben und nachzuweisen. ²Bei dem Verfahren zur Beurlaubung verarbeitet die Universität die bisher für die Einschreibung gespeicherten Daten. ³Darüber hinaus werden Grund, Semester und Dauer der Beurlaubung gespeichert.

§ 6 Exmatrikulation

Für die Exmatrikulation verarbeitet die Universität die bisher gespeicherten Daten sowie den Grund, das Datum und den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Exmatrikulation.

§ 7 Teilnahme an Lehrveranstaltungen

Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen verarbeitet die Universität Osnabrück die bisher gespeicherten Daten gemäß § 3 Ziffern 1 – 9.

§ 8 Gasthörerinnen/ Gasthörer

- (1) Die Universität erhebt von der Gasthörerin oder von dem Gasthörer für die Aufnahme in das Gasthörer-/ Gasthörerinnenverzeichnis folgende personenbezogenen Daten und Angaben:
 1. Name (Angabe Geburtsname freiwillig),
 2. Vorname,
 3. Geburtsdatum,
 4. Geburtsort,
 5. Geschlecht,
 6. Anschrift,
 7. Staatsangehörigkeit,

8. gewünschte Lehrveranstaltungen,
 9. ggf. Einschreibung an einer anderen Hochschule,
 10. das Semester, zu dem Lehrveranstaltungen belegt werden,
 11. Anzahl der Semesterwochenstunden,
 12. E-Mail-Adresse,
 13. Telefonnummer.
- (2) Die Universität erhebt von der Gasthörerin oder von dem Gasthörer für die Aufnahme in das Gasthörer-/Gasthörerinnenprogramm für Geflüchtete zusätzlich zu den in Absatz 1 aufgeführten Daten noch Folgendes:
1. Kopie des Passes und des Aufenthaltsstatus (mindestens BüMA),
 2. Kopie des Sekundarabschlusses (in deutscher oder englischer Übersetzung),
 3. Kopie des Deutschnachweises (B1-Niveau), falls deutschsprachige Lehrveranstaltungen besucht werden sollen,
 4. Kopie des Englischnachweises (B1-Niveau), falls englischsprachige Lehrveranstaltungen besucht werden sollen,
 5. ggf. Kopie des Universitätsdiploms oder der Übersichten über an der Universität besuchten Kurse (in deutscher oder englischer Übersetzung).

§ 9 Promotionsstudierende

Die Universität erhebt von den Promotionsstudierenden neben den Daten nach § 3 folgende Daten:

1. Daten nach § 2 Nr. 1 – 9,
2. Bundesland, Kreis und Jahr des Erwerbs sowie Art der ersten Hochschulzugangsberechtigung; bei Erwerb der ersten Hochschulzugangsberechtigung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Staat des Erwerbs,
3. Bezeichnung der Hochschule sowie Semester und Jahr der Ersteinschreibung für ein Studium; bei Ersteinschreibung an einer Hochschule außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Staat der Hochschule,
4. Art, Fach, Semester, Monat und Jahr der zur Promotion berechtigenden, vorangegangenen bestandenen Abschlussprüfung sowie Prüfungserfolg und Gesamtnote abgelegter Prüfungen,
5. Hochschule, an der die zur Promotion berechtigende, vorangegangene bestandene Abschlussprüfung abgelegt wurde; bei Erwerb dieses Abschlusses außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Staat, in dem der vorherige Abschluss erworben wurde,
6. Art der Promotion,
7. Promotionsfach,
8. Art der Registrierung als Promovierender,
9. Immatrikulation als Promotionsstudierende oder Promotionsstudierender,
10. Monat und Jahr des Promotionsbeginns und der Beendigung des Promotionsverfahrens,
11. Teilnahme an einem strukturierten Promotionsprogramm,
12. Beschäftigungsverhältnis an der Hochschule,
13. Art der Dissertation.

§ 10 Campuscard

- (1) ¹Als Studierendenausweis dient die Campuscard. ²Näheres regelt die Ordnung zur Nutzung der Campuscard in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Immatrikulationsbescheinigung kann zusätzlich zu den Daten der Campuscard noch folgende personenbezogene Angaben enthalten:
 1. Geburtsdatum,
 2. Geburtsort,
 3. erstmalige Einschreibung,
 4. Studiengang Fachsemester,
 5. angestrebter Studienabschluss,
 6. Urlaubssemester,
 7. Anschrift.

§ 11 Änderung persönlicher Daten

- (1) Die Mitglieder sowie Angehörigen der Universität Osnabrück, die nicht in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu ihr stehen, sind verpflichtet, der Universität unverzüglich die Änderung des Namens, der Anschrift, der Telefonnummer und der Staatsangehörigkeit mitzuteilen.
- (2) Die Universität ist berechtigt, diese Angaben zu verarbeiten.

§ 12 Prüfungsverwaltung

- (1) Im Prüfungsverfahren verarbeitet die Universität die gespeicherten Daten gemäß § 3 Ziffer 1 – 9 sowie deren Änderungen gemäß § 11.
- (2) Bei der Meldung zur Prüfung sind von den Studierenden, soweit erforderlich, außer den nach den prüfungsrechtlichen Ordnungen erforderlichen Angaben folgende Angaben zu machen bzw. nachstehende Unterlagen vorzulegen:
 1. Nachweise über Praktika,
 2. Anzahl von Prüfungsversuchen und deren Ergebnisse,
 3. Art, Fach, Zeitpunkt und Ergebnis von Prüfungen,
 4. Nachweis über Fristverlängerung zur Ablegung der Prüfung,
 5. Prüfungsfächer,
 6. Prüferin/ Prüfer,
 7. BAföG-Empfang, Förderungsnummer.
- (3) Bei der Abwicklung der Prüfung verarbeitet die Universität zusätzlich zu den nach den Absätzen 1 und 2 erfassten Daten:
 1. Prüfungsergebnisse (und Gesamtnote),
 2. ggf. Nachweise für versäumte Prüfungen, Rücktritte oder Nachteilsausgleiche,
 3. Abschlussdatum (Datum des Abschlusses des letzten Prüfungsteils).
- (4) Von den Studierenden sind Angaben zu temporären, studienbezogenen Auslandsaufenthalten zu machen (Land/Staat, Dauer, Art des Auslandsaufenthaltes, Art des Mobilitätsprogramms, im Ausland erworbene hier für den Studiengang anerkannte ECTS-Leistungspunkte).

§ 13 Kontaktpflege mit ehemaligen Hochschulmitgliedern und -angehörigen

- (1) Für die Kontaktpflege mit ehemaligen Studierenden werden von den gespeicherten Daten folgende Daten weiterhin verarbeitet:
1. Familienname,
 2. Vorname,
 3. Geburtsdatum,
 4. Geschlecht,
 5. Anschrift(en),
 6. E-Mail-Adresse(n),
 7. Telefonnummer(n),
 8. Studiengang und -abschluss,
 9. Semester der Exmatrikulation,
 10. Semester des Studienanfanges,
 11. Staatsangehörigkeit.
- (2) Für die Kontaktpflege mit allen übrigen ehemaligen Hochschulmitgliedern und -angehörigen der Universität Osnabrück, die nicht in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu ihr stehen, gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 14 Personenbezogene Merkmale

Für die Verwaltung der personenbezogenen Daten können folgende Merkmale/ Kennzeichen gebildet werden:

1. Identitätsnummer (Bewerbernummer, Matrikelnummer, Gasthörernummer usw.),
2. Hochschulnummer,
3. Semester,
4. Prüfungsnummer,
5. Verwaltungskennzeichen
 - a) Ersteinschreibung,
 - b) Neueinschreibung,
 - c) Rückmeldung,
 - d) Beurlaubung,
 - e) Exmatrikulation,
6. Beiträge gemäß Beitragsordnung der Studentenschaft bzw. Studentenwerksbeitragsverordnung,
7. Krankenversicherungsnachweis/ -befreiung.

§ 15 Übermittlung von Daten

- (1) ¹Die Übermittlung personenbezogener Daten an andere öffentliche Stellen erfolgt nur, soweit es für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der übermittelnden Hochschule oder der anderen öffentlichen Stelle (insbesondere Studentenwerk Osnabrück, Nds. Ministerium für Wissenschaft und Kultur, Justizbehörden) vorgeschrieben ist. ²Ansonsten gilt § 11 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG).
- (2) Ist die Übermittlung vorgeschrieben und hat die andere öffentliche Stelle selbst die rechtliche Möglichkeit, die von ihr benötigten Daten bei der oder dem Betroffenen zu erheben, so erfolgt die Übermittlung in der Regel nur, wenn die andere öffentliche Stelle die Daten nach Art der Aufgabe, zu der die Daten erforderlich sind, bei der oder dem Betroffenen **nur** mit unzumutbar hohem Aufwand erheben kann.

- (3) ¹Es erfolgt grundsätzlich keine Übermittlung personenbezogener Daten an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereiches. ²Eine solche Übermittlung ist nur im Rahmen des § 13 NDSG zulässig.
- (4) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 ist der Datenschutzbeauftragte der Universität Osnabrück vor der Übermittlung zu beteiligen.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.